

Vereinbarung

über die Errichtung eines Europäischen Betriebsrates

zur Information und Konsultation

der Arbeitnehmervertreter in den europäischen Gesellschaften

des Konzerns der VOEST-ALPINE STAHL AG

Zwischen dem Vorstand der VOEST-ALPINE STAHL AG (Vorstand), der Konzernvertretung der VOEST-ALPINE STAHL AG (Konzernvertretung) und den Arbeitnehmervertretungen von Unternehmen im Sinne des Punktes 3.1. wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Entwicklung des europäischen Binnenmarktes hinsichtlich Produktentwicklung, Herstellung und Vertrieb, sowie die Internationalisierung des VOEST-ALPINE STAHL-Konzerns, erfordert den sozialen Dialog zwischen Vorstand und Arbeitnehmervertretern der europäischen Tochtergesellschaften. Information, Meinungsaustausch und Konsultation auf europäischer Ebene sind dabei wichtige Beiträge zur Förderung von Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit.

1. Zielsetzung

Um einen institutionalisierten Dialog auf europäischer Ebene innerhalb des VOEST-ALPINE STAHL-Konzerns zu gewährleisten, wird im Sinne des V. Teiles (Europäische Betriebsverfassung) des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), und im Sinne der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22.9.1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates mit dieser Vereinbarung zur Unterrichtung und Anhörung aller im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer eine dauerhafte, vertraglich gesicherte Grundlage für einen Europäischen Betriebsrat – im folgenden EBR genannt – geschaffen.

2. Grundsätze

2.1. Der EBR ist ein eigenständiges Gremium zur Interessensvertretung der zum VOEST-ALPINE STAHL-Konzern gehörenden Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Er wird den Dialog mit der zentralen Leitung nach dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit gestalten. Bei Wahrnehmung der aus dieser Vereinbarung resultierenden Aufgaben verpflichten sich die Beteiligten, kooperativ zum Wohle der Arbeitnehmer und der Unternehmen zusammenzuwirken.

- 2.2. Mit dem Beitritt zum EBR wird die vorliegende Vereinbarung und die in der konstituierenden Sitzung des EBR mit Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder zu beschließende Geschäftsordnung anerkannt.
- 2.3. Die Funktionsperiode des EBR beträgt grundsätzlich vier Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Konstituierung oder mit Ablauf der Tätigkeitsdauer des früheren Europäischen Betriebsrates, wenn die Konstituierung vor diesem Zeitpunkt erfolgte. Bei Ablauf der Funktionsperiode ist unter Anwendung der Punkte 2 und 3 ein neuer EBR zu beschicken.

3. Geltungsbereich und Sitz

- 3.1. Der Geltungsbereich dieser Vereinbarung erstreckt sich auf die im Vollkonsolidierungsbereich des VOEST-ALPINE STAHL-Konzerns befindlichen Unternehmen und auf jene Unternehmen für die die VA Stahl AG als beherrschendes Unternehmen im Sinne des § 176 ArbVG gilt, die jeweils mehr als 100 Arbeitnehmer in einem EU-Mitgliedsstaat oder in einem Mitgliedsstaat des EWR beschäftigen.
- 3.2. Erweitert das Unternehmen seine Aktivitäten in weitere Länder, so wird die Einbeziehung der betroffenen Betriebe bzw. Unternehmen in den EBR zum ehe möglichsten Zeitpunkt durchgeführt.
- 3.3. Eine aktuelle Liste der betroffenen Betriebe und Unternehmen ist im Anhang 1 zu dieser Vereinbarung angeführt. Die zentrale Leitung hält den EBR durch Ergänzung der in Anlage 1 enthaltenen Liste schriftlich über sämtliche von der Vereinbarung betroffenen Betriebe und Unternehmen auf dem neuesten Stand.
- 3.4. Arbeitnehmervetreter aus Unternehmen, die nicht im Vollkonsolidierungskreis enthalten sind, können bei grundlegenden betrieblichen Maßnahmen – wie z.B. Änderung der Beteiligungsverhältnisse, Produktionsverlagerungen, wesentliche Investitionsentscheidungen – zu Sitzungen des EBR als beratendes Mitglied eingeladen werden, sofern die Belegschaft des Unternehmens unmittelbar betroffen ist. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für Arbeitnehmervetreter aus Nicht-EU- bzw. EWR-Ländern. Die Teilnahme dieser Arbeitnehmervetreter und die Frage der Kostentragung für deren Teilnahme regeln die Punkte 5.5. und 8.3. 7 dieser Vereinbarung.
- 3.5. Der Sitz des EBR ist bei der zentralen Leitung der VOEST-ALPINE STAHL AG in Linz.

4. Zusammensetzung des EBR

- 4.1. Jeder EU-/EWR-Mitgliedsstaat, in dem sich eines oder mehrere Unternehmen im Sinne des Punktes 3.1. befinden, soll unter Berücksichtigung der Anzahl der in diesen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer im EBR vertreten sein.
- 4.2. Um eine ausgewogene, europäische Zusammensetzung zu erreichen, setzt sich der EBR der VA STAHL AG wie folgt zusammen
 - aus jedem Land im Geltungsbereich dieser Vereinbarung nach Punkt 3.1. ein Vertreter
 - bei mehr als 200 Beschäftigten in Unternehmen im Sinne des Punktes 3.1. pro Land ein weiterer Vertreter

- zwei weitere Vertreter bei mehr als 25% der Beschäftigten der Gesamtbelegschaft
- zwei weitere Vertreter bei mehr als 50% der Beschäftigten der Gesamtbelegschaft
- zwei weitere Vertreter bei mehr als 75% der Beschäftigten der Gesamtbelegschaft

Für jedes Mitglied im EBR ist ein Ersatzmitglied zu benennen.

Jeder Delegierte hat bei Abstimmungen so viele Stimmen, als sich aus der Division der Zahl der Konzernbeschäftigten des jeweiligen Mitgliedsstaates durch die Anzahl der aus diesem Mitgliedsstaat kommenden Delegierten ergibt.

- 4.3. Aufgrund der aktuellen Belegschaftsgröße in den Unternehmen der VOEST ALPINE STAHL AG ergibt sich demnach eine Sitzverteilung, wie sie in Anlage 2 zu dieser Vereinbarung festgelegt ist.
- 4.4. Mitglied bzw. Ersatzmitglied im EBR kann nur ein demokratisch gewählter Arbeitnehmervertreter aus einem zur VOEST-ALPINE STAHL AG gehörenden Unternehmen im Sinne des Punktes 3.1. dieser Vereinbarung sein. Die Auswahl, Entsendung oder Ernennung der Arbeitnehmervertreter erfolgt nach den jeweiligen nationalen Vorschriften oder Gepflogenheiten im jeweiligen nationalen Unternehmen. bzw. der Absprache zwischen verschiedenen Betrieben /Unternehmen in einem Land.
- 4.5. Der EBR wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- 4.6. Die personelle Zusammensetzung des EBR sowie Änderungen sind der zentralen Leitung mitzuteilen.

5. Sitzungen des EBR

- 5.1. Der EBR führt in der Regel jährlich zwei Sitzungen durch, zu der vom Vorsitzenden des EBR in Abstimmung mit dem Vorstand der VOEST-ALPINE STAHL AG unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen ist. Soweit erforderlich, können im Einvernehmen zwischen Vorstand weitere Sitzungen stattfinden. Der Vorstand hat ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des EBR.
- 5.2. Die Mitglieder des EBR können im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer Sitzung des EBR in Abwesenheit der Arbeitgebervertreter vorbereitende und nachbereitende Beratungen durchführen.
- 5.3. Ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des EBR hat mindestens je ein Arbeitnehmervertreter jener Konzerngesellschaften der VOEST-ALPINE STAHL AG im Sinne des Punktes 3.1., die im EBR nicht vertreten sind und die mittelbar oder unmittelbar an einer ausländischen Gesellschaft, die im EBR vertreten ist, beteiligt sind. Voraussetzung für dieses Teilnahmerecht ist, dass die Arbeitneh-

mer jener Gesellschaft unmittelbar von den Angelegenheiten, mit denen der EBR in der betreffenden Sitzung befasst ist, berührt werden.

- 5.4. Die Teilnahme von externen Gästen und Arbeitnehmervertretern gemäß Punkt 3.4. ist im gegenseitigen Einvernehmen zwischen EBR und dem Vorstand möglich. Der EBR kann Sachverständige hinzuziehen, soweit er dies zur Durchführung seiner Aufgaben als erforderlich erachtet.
- 5.5. Der Sitzungs- und Tagungsort ist im Einvernehmen zwischen EBR und dem Vorstand festzulegen.

6. Information und Konsultation

- 6.1. Die Angelegenheiten, mit denen der EBR befaßt wird, sollen grundsätzlich von länderübergreifender Bedeutung für die teilnehmenden Gesellschaften der VOEST-ALPINE STAHL AG sein. Themen, die überwiegend einen Bezug nur zu einem Land haben, unterliegen den Gepflogenheiten des jeweiligen lokalen Managements und richten sich nach den dort zu beachtenden Beteiligungsverfahren.
- 6.2. Im Rahmen der jährlich stattfindenden Sitzungen des EBR wird der Vorstand dem EBR einen Überblick über die Geschäftslage und Entwicklung des VOEST-ALPINE STAHL-Konzerns in Europa geben und einen Meinungsaustausch darüber führen. Grundlage für die Unterrichtung und Anhörung des EBR ist ein von der zentralen Leitung vorgelegter, nach Möglichkeit schriftlicher, Bericht. Als Themen der Information und Konsultation kommen insbesondere in Betracht:
 - a) die Struktur der VOEST-ALPINE STAHL AG
 - b) ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage und Entwicklung des VOEST-ALPINE STAHL-Konzerns einschließlich der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage
 - c) Entwicklung der Beschäftigungssituation im VOEST-ALPINE STAHL Konzern und ihre voraussichtliche Entwicklung
 - d) wesentliche Investitionsprojekte
 - e) wesentliche Änderungen in der Organisation und Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren, Produktionsprozesse sowie Rationalisierungsvorhaben
 - f) Verlagerung, Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen sowie Fusionen, Verkäufe, Beteiligungen und Spaltungen
 - g) Fragen der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes
 - h) sonstige wesentliche, die Arbeitnehmerinteressen berührende Themen mit länderübergreifenden Auswirkungen auf Unternehmen und Arbeitnehmer haben.
- 6.3. Weitere Themen für die Information und Konsultation kann der Vorsitzende des EBR in Abstimmung mit dem Vorstand vorsehen.
- 6.4. Über die Ergebnisse dieser Konsultation werden auch die Arbeitnehmer jener Unternehmen informiert, die gemäß Punkt 3.1. grundsätzlich unter den Geltungsbereich dieser Vereinbarung fallen würden, jedoch weniger als 100 Arbeitnehmer beschäftigen oder in den Geltungsbereich dieser Vereinbarung fallen, jedoch selbst keine Vertreter in den EBR entsenden. Diese Information erfolgt in

Abstimmung zwischen dem EBR und dem Vorstand schriftlich an die jeweiligen Unternehmensleitungen und Arbeitnehmervertretungen.

7. Aussergewöhnliche Umstände

- 7.1. Treten außergewöhnliche Umstände ein, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, insbesondere bei Verlegung oder Schließung von Unternehmen oder Betrieben oder bei Massenentlassungen, so hat der Vorstand den EBR ehest möglich darüber zu informieren.
- 7.2. Der EBR hat das Recht, hinsichtlich dieser Maßnahmen in einer zwischen EBR und Vorstand gemeinsam festgelegten Sitzung vom Vorstand angehört zu werden. Diese Anhörung soll so rechtzeitig erfolgen, daß die Stellungnahme des EBR noch in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.

8. Sacherfordernisse und Kosten

- 8.1. Dem EBR sind die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner grenzübergreifend angelegten Aufgaben notwendigen Sacherfordernisse in einem angemessenem Ausmaß zur Verfügung zu stellen.
- 8.2. Die Übernahme der Kosten des EBR im Zusammenhang mit Sitzungen und Beratungen der Arbeitnehmervertretungen im Sinne der Punkte 5.1 und 5.2. (einschließlich der Kosten für Dolmetscher und Übersetzungen in den Landessprachen der Teilnehmer) sowie die notwendigen Aufenthalts- und Reisekosten für die Mitglieder des EBR im Zusammenhang mit den Sitzungen des EBR trägt die VOEST-ALPINE STAHL AG. Gleiches gilt für die teilnahmeberechtigten Arbeitnehmervertreter im Sinne des Punktes 5.3.
- 8.3. Die Übernahme darüber hinausgehender Kosten der EBR-Arbeit, u.a. für Sachverständige, Gäste oder Arbeitnehmervertreter im Sinne des Punktes 3.4. sind jeweils zwischen dem Vorstand und dem EBR zu vereinbaren.
- 8.4. Für die Teilnahme an den Sitzungen des EBR werden die Mitglieder des EBR unter Fortzahlung des Entgeltes freigestellt.

9. Rechte und Schutz der Mitglieder im EBR

- 9.1. Die Mitglieder des EBR dürfen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt werden. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit im EBR weder benachteiligt noch begünstigt werden. Insbesondere gilt das auch für ihre berufliche Entwicklung.
- 9.2. Die Arbeitnehmervertreter im EBR genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den gleichen Schutz wie als Arbeitnehmervertreter nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie beschäftigt sind. Die jeweiligen nationalen Bestimmungen hinsichtlich Beschränkungs- und Benachteiligungsverbot sowie Kündigungs- bzw. Entlassungsschutzbestimmungen sind zu beachten.

10. Ausbildung der Mitglieder im EBR

- 10.1. Die Mitglieder des EBR haben einen Qualifizierungsanspruch, soweit für sie Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen ihrer Tätigkeit erforder-

lich sind. Erforderlichenfalls ist dieser Anspruch bis zu 5 Tage pro Funktionsperiode des EBR über den Rahmen der nationalen Möglichkeiten zur Bildungsfreistellung auszudehnen. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann in besonderen Fällen die bezahlte Bildungsfreistellung weiter ausgedehnt werden.

- 10.2. Im Einvernehmen mit dem Vorstand der VA Stahl AG kann der EBR im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer Sitzung des EBR auch Weiterbildungstage für die Mitglieder des EBR organisieren.
- 10.3. Für die Übernahme der Kosten gelten sinngemäß die Bestimmungen aus den Punkten 8.1. bis 8.2. Zur einfacheren Handhabung der Kostentragung kann der Vorstand dem Vorsitzenden des EBR ein jährlich zu vereinbarendes Budget für diese Bildungsmaßnahmen zur Verfügung stellen.

11. Informationsweitergabe und Verschwiegenheit

- 11.1. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des EBR sind verpflichtet, die bei Sitzungen des EBR ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben. Das gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem EBR. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für sonstige an EBR-Sitzungen teilnehmende Personen.
- 11.2. Die Verschwiegenheit gilt nicht innerhalb des EBR und gegenüber örtlichen Arbeitnehmervertreter/innen, die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften selbst zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 11.3. Die Mitglieder des EBR informieren die Arbeitnehmer/innen und deren Vertreter/innen der Betriebe beziehungsweise der Unternehmen der VOEST-ALPINE STAHL AG in ihren Heimatländern über die Tätigkeit des Gremiums in geeigneter Weise.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Diese Vereinbarung ist spätestens mit Wirkung für die nächst folgende Funktionsperiode anzupassen, wenn hierfür Bedarf besteht, insbesondere bei gravierenden Veränderungen der Beschäftigtenzahlen in den Ländern oder bei Aufnahme neuer Länder. In diesen Fällen sind die in den Punkten 4.2 und 4.3. festgelegte Zusammensetzung unter Beibehaltung ihrer Verhältnismäßigkeit anzupassen.
- 12.2. Bei wesentlichen Veränderungen der Struktur des Unternehmens oder hinsichtlich der Zahl der Betriebe bzw. Unternehmen sowie bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen im österreichischen Arbeitsverfassungsgesetz oder der in der Präambel zu dieser Vereinbarung genannten Europäischen Richtlinien soll eine entsprechende Anpassung dieser Vereinbarung vorgenommen werden. Diesbezügliche Verhandlungen werden vom EBR und dem Vorstand der VOEST-ALPINE STAHL AG geführt.
- 12.3. Die Vereinbarung kann vom Vorstand und dem EBR unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Vertragspartner bemühen sich innerhalb eines Jahres eine neue Vereinbarung abzuschließen. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt das vorliegende Abkommen weiter. Die Bestimmungen der §§191ff ArbVG bleiben davon unberührt. Die Beteiligten bekunden aber vorrangig den Willen, diese

Vereinbarung als gemeinsame Grundlage nicht aufzugeben, sondern sie zu erhalten und bei Bedarf fortzuführen, um sie an neue Anforderungen des sozialen Dialogs in Europa anzupassen.

Linz, am 2001

VOEST-ALPINE STAHL AG

KONZERNVERTRETUNG

.....

.....

Beilagen
Anhang 1 und 2